

Richtlinien der Stadt Mayen zur Vergabe von Baugrundstücken



Für die Vergabe von stadteigenen Baugrundstücken gelten die folgenden Richtlinien:

1. Die Stadt Mayen erschließt in Erfüllung der den Gemeinden obliegenden Aufgaben auf dem Gebiet des Städtebaues, des Wohnungsbaues und der Eigentumsbildung Grundstücke und bereitet sie zur baulichen Nutzung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches, der Ortssatzungen und der Beschlüsse des Stadtrates vor.
2. Die Stadt Mayen verkauft die Grundstücke, die für eine bauliche Nutzung vorgesehen sind, grundsätzlich erst, wenn die Erschließung gesichert ist.
3. Bewerber, die noch kein Eigenheim besitzen, sind anderen Bewerbern vorzuziehen.
4. Grundstücke, die zum **Bau von Eigenheimen** vorgesehen sind, dürfen nur an Bewerber veräußert werden, die noch kein Eigenheim besitzen und das geplante Eigenheim selbst bewohnen wollen. Auch bei der Veräußerung von **Mietwohngrundstücken** sind bevorzugt Bewerber zu berücksichtigen, die noch kein Grundeigentum haben.
5. Die Veräußerung von Baugrundstücken erfolgt grundsätzlich nach sozialen Gesichtspunkten. Insbesondere sind bei der Vergabe die folgenden Kriterien zu berücksichtigen:
 - vorrangig sollen solche Bewerber berücksichtigt werden, die einen aktuellen Bezug zur Stadt Mayen haben, d. h. die entweder bereits jetzt im Bereich der Stadt Mayen ihren Wohnsitz haben bzw. derzeit nicht im Bereich der Stadt Mayen wohnen, aber hier ihren Arbeitsplatz haben.
 - Berücksichtigung der Kinderzahl der Bewerber bzw. besonderer sozialer Notlagen (Krankheit, Behinderung etc.)
 - Frühestmöglicher Baubeginn
 - Eingang der Bewerbung
6. Der Käufer hat sich im notariellen Kaufvertrag zu verpflichten, den erworbenen Grundbesitz innerhalb von 2 Jahren ab Beurkundung des Kaufvertrages persönlich bezugsfertig zu bebauen.
7. Ebenso hat der Käufer sich zu verpflichten, den Grundbesitz unbebaut nicht ohne Zustimmung der Stadt Mayen weiter zu veräußern, ausgenommen hiervon sind Veräußerungen an Ehegatten oder Verwandte in gerader Linie.
8. Sollte der Käufer der Bauverpflichtung nicht oder teilweise nicht nachkommen oder das Verbot der Weiterveräußerung missachten, so kann die Stadt Mayen die Rückauflassung und Rückübertragung des Grundstückes verlangen.
9. Das Recht der Stadt Mayen auf Rückübertragung und Rückauflassung wird durch entsprechende Eintragung im Grundbuch gesichert.

Über Grenzfälle entscheidet der Stadtrat.